

übernommen werden dürfen (Ep. ad Himor. n. 14), fand aber für diese Forderung nicht überall Zustimmung, indem die Synoden von Orleans 441 (c. 4) und Arles 443 (c. 29) verordneten, sie sei ihnen auf ihr Verlangen nicht zu verweigern.

Die Leitung der Buße stand, wie die Verwaltung der Kirche überhaupt, dem Bischof zu. Er entschied über die Zulassung zur Buße, bestimmte die Dauer derselben oder die Bußtermine, *poenitentias tempora*, wie die Synode von Hippo 393 (c. 30) sich ausdrückt, und nahm schließlich unter Auflegung der Hände die Reconciliation vor. Die Priester handelten nur in seinem Auftrag. Die erwähnte Synode verbot ihnen ausdrücklich, ohne ihn zu befragen, einen Pönitenten zu absolviren, es sei denn in einem Nothfalle und in seiner Abwesenheit (c. 30), und noch weniger stand dieß den Diaconen zu. Doch ertheilte der hl. Cyprian für einen Nothfall Letzteren die Vollmacht, das Bekenntniß entgegenzunehmen und die Handauslegung oder Losprechung zu ertheilen (Ep. 17, 1), und ähnlich bestimmte die Synode von Elvira (c. 32), daß im äußersten Falle auch ein Diacon dem Pönitenten zum Zeichen der Wiederaufnahme die heilige Communion reichen dürfe. Doch handelte der Bischof bei Verwaltung der Bußgeschäfte nicht ausschließlich und allein. Er befragte nicht bloß einen Clerus, sondern auch die Gemeinde, und Cyprian hebt an einer Reconciliation ausdrücklich tabelnd hervor, daß sie *sino potitu et conscientia plebis* erfolgt sei (Ep. 64, 1). Im Orient wurden die Bußgeschäfte frühzeitig einem besondern Priester übertragen, der in Folge dessen den Namen Bußpriester (bei Clem. Alex., *Quis dives salvatur* c. 42 heißt er auch Bußengel; vgl. *Pastor Hermas*, Vis. 5, 7) erhielt, und nach Socrates (H. E. 5, 19) geschah dieß nach dem Ausbruch des novatianischen Schisma's, nach Sozomenus (H. E. 7, 16), dessen etwas abweichender Bericht den Vorzug verdienen dürfte, in der Anfangszeit der Kirche. Der Entsetzungsgrund des neuen Amtes liegt nach Letzterem in der Absicht, das zum Nachlaß der Sünden notwendige Bekenntniß zu erleichtern. Das öffentliche Bekenntniß vor der ganzen Gemeinde erschien nämlich als schwer und lästig, und da es aus diesem Grunde vielfach unterblieb, so wählte der Bischof aus der Zahl seiner Priester einen aus, der sich durch Unbescholtenheit, Verschwiegenheit und Klugheit auszeichnete, damit er den Sündern das Bekenntniß abnehme, entsprechende Bußwerke auferlege und sie von ihrer Schuld losspreche. Die oberste Leitung der Buße verblieb dabei noch immer dem Bischof, und er dürfte insbesondere die feierliche Reconciliation der Büßer in der Osterzeit sich vorbehalten haben. Aber die Abnahme der einzelnen Beichten, die Entscheidung, ob auch ein öffentliches Bekenntniß abzulegen sei, die Bestimmung der Bußübungen und die Ueberwachung der Büßer ward Sache des Bußpriesters. Das Amt desselben erhielt sich

bis gegen Ende des vierten Jahrhunderts. Als aber um das Jahr 390 ein öffentliches Bekenntniß in Constantinopel großes Aergerniß erregte, wurde die Uebung, sich vor der Gemeinde anzustellen, durch den Patriarchen Nectarius aufgehoben, und die katholischen Kirchen im Orient folgten dem Beispiel der Hauptstadt, während die Secten bei dem Herkommen blieben. Der Vorfall hatte noch weitere Folgen für das Bußwesen. Namentlich hatten das öffentliche Bekenntniß und die Bußstationen fortan ein Ende, und die öffentliche Buße überhaupt hörte wenigstens im Allgemeinen auf, wenn sich auch noch vereinzelte Beispiele von ihr finden. Die Strafgewalt dagegen wurde von der Kirche nicht aufgegeben. Die schweren Sünder wurden auch in der Folgezeit mit der Excommunication bestraft, wie verschiedene Canones der trullanischen Synode vom Jahre 692 zeigen, und die geheime Beicht, die sich uns schon neben der öffentlichen dargestellt hat, galt auch ferner als ein Mittel, sich von den Sünden zu reinigen (Chrys., Hom. IX in Ep. ad Hebr., n. 4 und 5; Hom. III de Davide et Saulo n. 2; Anast. Syn., De s. synaxi; Migne, PP. gr. LXXXIX, 833). Auch die Entlassung der Pönitenten beim Gottesdienst, bezw. die Entlassungsformel erhielt sich noch eine Zeit lang im Gebrauch, bis sie endlich in den einzelnen Kirchen in Wegfall kam, zunächst, wie es scheint, in Alexandrien, später in Constantinopel. Der Erste, der sie hier nicht mehr kennt, ist der Patriarch Germanus am Anfang des achten Jahrhunderts. (Vgl. Morinus, Comment. hist. de discipl. in administr. Sac. Poenitentias 1651, lib. 6, c. 22, 6 sqq.) Auf das Abendland hatte die Maßregel des Patriarchen Nectarius keinen Einfluß. Die öffentliche Buße erhielt sich hier auch in den folgenden Jahrhunderten, wie aus Concilsbeschlüssen und päpstlichen Decreten hervorgeht, und zudem ist es zweifelhaft, ob es hier, wie im Orient, von Alters her einen Bußpriester gab. Aus den vier ersten Jahrhunderten liegt für denselben wenigstens kein Zeugniß vor. Sozomenus (H. E. 7, 19) fand ihn in Rom noch nicht, und nach dem *Liber pontificalis* war es erst Papst Simplicius (467—483), der an den römischen Kirchen Bußpriester aufstellte. Auf der andern Seite beginnt aber im Abendland zu derselben Zeit im Bußwesen insofern eine Aenderung, als bei geheimen Sünden das öffentliche Bekenntniß, wenn auch nicht die öffentliche Buße, mehr und mehr in Wegfall kommt. In diesem Sinne sind näherhin die Worte des Diacon Paulinus (Vit. Ambros. c. 39) zu verstehen, Ambrosius habe über die Sünden, die man ihm beichtete, mit Niemandem als mit Gott allein gesprochen *bonum relinquens exemplum posteris sacerdotibus, ut intercessores apud Deum magis sint, quam accusatores apud homines*. Augustin (Serm. 82, 10 sq.) spricht, allerdings zunächst mit Beziehung auf die brüderliche Zurechtweisung, den Grundsatz aus: *Corripienda sunt coram omnibus, quae peccantur coram omnibus*;